

# Stadt Radevormwald

## Öffentliche Bekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

010	Seniorenwohncentrum, Uelfestr. 24,	(barrierefreier Zugang)
020	Kindergarten Pustebume, Rochollstr. 10	(kein barrierefreier Zugang)
030	Schießstand Hölterhof, Hölterhofer Str. 24	(kein barrierefreier Zugang)
040	Kindergarten der AWO, Bahnhofstr. 20	(kein barrierefreier Zugang)
050	Johanniter Altenheim, Höhweg 8,	(barrierefreier Zugang)
060	Gem. Grundschule Stadt, Carl-Diem-Str. 9-11,	(kein barrierefreier Zugang)
070	Katholische Grundschule, Kaiserstr. 39,	(kein barrierefreier Zugang)
080	Gem. Grundschule Stadt, Carl-Diem-Str. 9-11,	(kein barrierefreier Zugang)
090	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ludwig-Beck-Str. 2-6,	(barrierefreier Zugang)
100	Armin Maiwald-Schule, Elberfelder Str. 66,	(kein barrierefreier Zugang)
110	Gem. Grundschule Bergerhof, Lessingstr. 4,	(kein barrierefreier Zugang)
121	Feuerwehrhaus Herbeck, Elberfelder Str. 146,	(barrierefreier Zugang)
122	Bürgerhaus Honsberg, Talsperrenweg 14,	(kein barrierefreier Zugang)
131	Haus d. Arbeiterwohlfahrt, Flurstr. 12,	(barrierefreier Zugang)
132	Fa. Ickert & Mazur, Wilhelmstal 27,	(barrierefreier Zugang)
140	Ev. Gemeindehaus, Siedlungsweg 24,	(kein barrierefreier Zugang)
150	Wuppermarkt, Vogelsmühle 17a,	(kein barrierefreier Zugang)
160	Grundschule Wupper, Auf der Brede 33,	(kein barrierefreier Zugang)
171	Feuerwehrhaus, Wellringrade,	(barrierefreier Zugang)
172	Feuerwehrhaus, Önkfeld,	(barrierefreier Zugang)
173	Feuerwehrhaus, Remlingrade,	(barrierefreier Zugang)
181	Feuerwehrhaus Hahnenberg, Feldmannshaus	(barrierefreier Zugang)
182	Schießstand Neuenhof, Neuenhof,	(kein barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 3.02, Archiv und Blauer Salon, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen

außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Radevormwald, 06.09.2013

Dr. Josef Korsten